

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. November 2012

Nummer 47

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 453 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Rommerskirchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Einrichtung eines gemeinsamen Archivs. S. 475

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 454 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Mettmann gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 477

- 455 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes. S. 478

- 456 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehiniger Straße 200, 47259 Duisburg. S. 478

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 457 Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren. S. 479

- 458 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 223 104 708). S. 479

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 453 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
der Gemeinde Rommerskirchen mit dem  
Rhein-Kreis Neuss über die Einrichtung  
eines gemeinsamen Archivs**

Bezirksregierung  
31.01.01.-GkG-NE

Düsseldorf, den 20. November 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit gelten-

den Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Rommerskirchen vom 05.11.2012 bekannt.

**Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Rommerskirchen zur Übertragung der Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW (ArchivG NRW) auf den Rhein-Kreis Neuss vom 05.11. 2012 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag

Buschwa

**Hinweise zur formalen und technischen Gestaltung des Amtsblattes  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

Das Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wird zukünftig vollelektronisch erstellt.

Daher möchten wir darum bitten, dass die zu veröffentlichenden Texte nicht mehr wie bisher in Papierform, sondern **ab sofort** als elektronisches Dokument im Format Word, HTML oder einem anderen Office-Format zur Verfügung gestellt werden. Wir bevorzugen Word-Dateien. Anlagen in Tabellenform sollen im PDF-Format oder in Word angeliefert werden. Kann diesen Anforderungen an die Anlagen nicht entsprochen werden, muss die Papier-Vorlage zumindest eine einwandfreie Qualität aufweisen.

Veröffentlichungsersuchen, denen keine elektronische Version des zu veröffentlichenden Textes beigelegt ist, können nicht bearbeitet werden.

Die Mail-Adresse der Redaktion lautet:

[amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Rommerskirchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Einrichtung eines gemeinsamen Archivs**

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Gemeinde Rommerskirchen vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Gemeinde) schließen gem. §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 – in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) – SGV NRW 221 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

Der Kreis übernimmt beginnend mit dem 01.01.2013 die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem ArchivG NW in seine Zuständigkeit. Das Archivgut des Kreises und das historische Archiv der Gemeinde werden gemeinsam im „Archiv im Rhein-Kreis Neuss“ in Dormagen-Zons verwahrt. Die Führung und Unterhaltung des Zwischenarchivs verbleibt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde Rommerskirchen. Der Kreis berät hierzu die Gemeinde und wählt archivwürdige Materialien aus. Die Gemeinde stellt sicher, dass dem Kreis regelmäßig archivreife Unterlagen aus dem Zwischenarchiv zur Bewertung angeboten werden.

### **§ 2**

#### **Archivgut**

Die Gemeinde übergibt dem Kreis ihr Archivgut entsprechend den vorhandenen Bestandsverzeichnissen, bleibt aber grundsätzlich Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

Es werden nur Titel übernommen, die im Archiv des Kreises fehlen.

Sammlungen, die sowohl der Kreis als auch die Gemeinde laufend vervollständigen, werden nur noch einfach weitergeführt. Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs, verbleiben diese zusammengelegten Bestände beim Kreis.

Sammlungen, die die Gemeinde laufend vervollständigt, werden durch den Kreis fortgeführt. Bei einer Beendigung der Kooperation werden diese Archivbestände wieder an die Gemeinde übergeben.

### **§ 3**

#### **Durchführung**

Die Schwerpunktthemen des Gemeindearchivs werden fort- und ggf. auch durch aktive Dokumentation weitergeführt.

Die archivpädagogische Betreuung von Schulklassen wird sichergestellt.

Zur Fortführung der Gemeindegeschichte finden regelmäßig Absprachen zwischen dem Leiter des gemeinsamen Archivs und dem Kulturdezernent der Gemeinde statt.

### **§ 4**

#### **Personal**

Der Kreis übernimmt eine mit den Aufgaben des Archivs betraute Fachkraft in den Dienst des Kreises.

Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs übernimmt die Gemeinde Rommerskirchen diejenige Fachkraft, die bei Vertragsbeginn an den

Rhein-Kreis Neuss übergeleitet worden ist, zurück. Ist der bzw. die Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Dienst des Kreises, übernimmt die Gemeinde einen entsprechend gleichwertig qualifizierten Beschäftigten mit vergleichbarer Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe.

Der Kreis behält sich den Einsatz der Fachkraft außerhalb des Archivs vor.

### **§ 5**

#### **Kostenerstattung**

Die Gemeinde erstattet dem Kreis pauschal die Personal- und Sachkosten, die ihm für einen tariflich Beschäftigten (19,5 Wochenstunden) der Entgeltgruppe 8 TVöD entstehen. Die Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Personalkostentabellen für den Verwaltungsdienst. Die Sachkosten werden mit 2.200,- € abgegolten.

Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Die angepasste Kostenerstattung ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt. Die Kostenerstattung erfolgt zum 01.11. eines Jahres.

Werden der Gemeinde Sammlungen angeboten, entscheidet die Gemeinde über den Umfang des Ankaufs und stellt entsprechende finanzielle Mittel zusätzlich zur Verfügung. Im Rahmen dieser Finanzmittel trifft der Archivar die Auswahl aus der Sammlung. Werden dem Kreis Sammlungen angeboten, die zur Fortführung der Bestände der Gemeinde von Interesse sind, berät der Archivar die Gemeinde und erwirbt ggf. die Sammlung oder Teile davon im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

### **§ 6**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten/Kündigung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.01.2013 in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2023 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den

Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

Petrauschke  
Landrat

Steinmetz  
Allg. Vertreter

Rommerskirchen, den 5. 11. 2012

Gemeinde Rommerskirchen  
Der Bürgermeister

Glöckner Dr. Gasten  
Bürgermeister Dezernent

Im Auftrag  
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 475

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 454 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Mettmann gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung  
53.01.12.21 – LRP Mettmann

Düsseldorf, den 20. November 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Zusammenwirken mit der Stadt Mettmann einen Luftreinhalteplan zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung für das Stadtgebiet Mettmann aufgestellt. Der Luftreinhalteplan Mettmann tritt am 30.11.2012 in Kraft.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Nach § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV gilt für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) ein Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel. Diesem seit dem 01.01.2010 verbindlich einzuhaltenen Grenzwert durfte bis zum Jahr 2010 noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m<sup>3</sup> reduzierte.

Auslöser für die Aufstellung dieses Luftreinhalteplans waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Bei den im Jahr 2009 durchgeführten Messungen in der Breite Straße (VMEB) wurde für NO<sub>2</sub> ein Jahresmittelwert von 51 µg/m<sup>3</sup> ermittelt. Im Jahr 2010 wurde ein NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von 49 µg/m<sup>3</sup> gemessen. Auf Grund dieser Ergebnisse musste davon ausgegangen werden, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen der gesetzliche Grenzwert auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden kann.

Die validierten Jahreskennzahlen des LANUV für 2011 stützen diesen Befund. Der Jahresmittelwert für NO<sub>2</sub> betrug am Messort 45 µg/m<sup>3</sup>. Dieser Wert

bestätigt die gesetzliche Verpflichtung der Bezirksregierung Düsseldorf, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung durch Stickstoffdioxid aufzustellen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte zu halten.

Der Luftreinhalteplan Mettmann enthält als wesentliche Maßnahmen die Errichtung und Inbetriebnahme der beiden Umgehungsstraßen „Seibelquerspange“ und „Osttangente K 18n“ sowie – wenn bis zum 30.06.2013 nicht mit dem Bau begonnen wird – die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) mit einem Einfahrtsverbot für Fahrzeuge ohne bzw. mit roter Schadstoffplakette ab dem 01.07.2013. Soweit es zur Einrichtung einer Umweltzone kommen und der Grenzwert ausweislich der Jahreskennzahlen des LANUV auch im Jahr 2013 weiterhin überschritten werden sollte, sieht der Luftreinhalteplan die Ausdehnung des Einfahrtsverbotes auf Fahrzeuge mit gelber Schadstoffplakette zum 01.07.2014 vor. Außerdem werden im Luftreinhalteplan weitere verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertiggestellten Luftreinhalteplans Mettmann informiert.

Im Zusammenwirken mit der Stadt Mettmann hat die Bezirksregierung Düsseldorf im September 2012 den Entwurf eines Luftreinhalteplans zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung für das Stadtgebiet Mettmann vorgelegt und die Öffentlichkeit an dem Planaufstellungsverfahren beteiligt.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 5.4 des Luftreinhalteplans enthalten.

Die Bekanntmachung und der Plan werden ab dem 30. November 2012 auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)).

Der Luftreinhalteplan Mettmann wird zusätzlich in der Zeit vom 30.11.2012 bis 14.12.2012 öffentlich ausgelegt und kann bei den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Bei der

Stadt Mettmann

Neanderstr. 85

40899 Mettmann

Zimmer: 315, 3.OG

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

und montags bis mittwochs 13.00 Uhr – 15.30 Uhr

sowie donnerstags: 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

und

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Zimmer 240  
E-Mail: luftreinhalting@brd.nrw.de  
Telefon: 0211-475 2739

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
freitags: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr.

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Im Auftrag  
gez. Dr. Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 477

**455 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben des Niersverbandes**

Bezirksregierung  
54.06.02.02 – VIE – 043/12

Düsseldorf, den 20. November 2012

Der

Niersverband  
Am Niersverband 10  
41747 Viersen

beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung auf den Grundstücken in Viersen,

- a) Gemarkung Dülken, Flur 55, Flurstück 92, und
- b) Gemarkung Dülken, Flur 56, Flurstück 267,

vorzunehmen. Die Grundwasserabsenkung dient der Trockenhaltung der Baugrube im Zuge der Errichtung des Retentionsbodenfilterbeckens mit Regenrückhaltebecken „Dülkener Nette“ in 41751 Viersen.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend auf dem Grundstück in Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 56, Flurstück 123, in die Niers eingeleitet werden. Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen jeweils rund 635.040 m<sup>3</sup> Wasser.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 3. April 2012 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung beantragt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Krite-

rien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverbandes nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit hiermit entsprechend § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Weiss

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 478

**456 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Hüttenwerke  
Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200,  
47259 Duisburg**

Bezirksregierung  
54.7.3.DU-HKM-489/12

Düsseldorf, den 19. November 2012

Die Fa. Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg hat mit Datum vom 03.09.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 LWG zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Sandfilteranlage Ablauf Absetzbecken GWK“ gestellt.

Das zu behandelnde Abwasser fällt am Ablauf des Gaswaschwasserkreislaufs an.

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der Reinigung des Abwassers von Feststoffen und damit der Reduzierung der im Abwasser enthaltenen Eisenfrachten.

Die Sandfilteranlage besteht im Wesentlichen aus 9 zylindrischen Sandfiltern. Das Abwasser kann vor der Behandlung mit Flockungsmitteln versetzt werden.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Nummer 1.c) der Anlage 1 zum UVPG NW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Weber

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 478

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**457**                    **Bekanntmachung  
über Wegerechtsverfahren**

Einziehungsverfahren:

- Lante, die Verbindungsstraße (Teilstück der Gemarkung Barmen, Flur 3, Flurstück 210) von der Hatzfelder Straße bis zur Einmündung der Straße Lante zu den Häusern 52, 56 ff. (Gemarkung Barmen, Flur 3, Flurstück 214) wird dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Das nach der Rechtsprechung des BVerwG öffentliche Wohl ist durch die Festsetzung des Bebauungsplanes 299 rechtssatzmäßig festgestellt worden. Die dem Beschluss des Bebauungsplanes nachfolgende und ihn umsetzende Straßeneinziehung entspricht somit unter diesem Gesichtspunkt geltendem Recht.

Die Absicht der Einziehung ist am 04.07.2012 öffentlich bekannt gegeben worden.

Pläne, aus denen die Lage der Wegefläche der Einziehung ersichtlich ist, können bei der

Dienststelle – Ressort 104 – Straßen und Verkehr –, Am Clef 58, 42275 Wuppertal (montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 13.00 Uhr), eingesehen werden.

Wuppertal, den 26. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister  
I. V.

gez. Meyer  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 479

**458**                    **Aufgebot für ein Sparkassenbuch**  
(Nr. 3 223 104 708)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 223 104 708 (alt: 13104708) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.02.2013 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 14. November 2012

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 479



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach